

Geschäftsanweisung zur Genehmigung der Nutzung von privaten Fahrrädern

In Berlin ist für die Erstattung beschädigter, zerstörter oder abhandengekommener Kleidungsstücke oder sonstiger Gegenstände, die von einer Richterin/einem Richter oder einer Beamtin/einem Beamten notwendigerweise in Ausübung oder infolge des Dienstes mitgeführt wurden § 78 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG) ggf. in Verbindung mit § 10 Berliner Richterrechtsgesetz anwendbar.

Da seit Auflösung des Senatsfuhrparks Richterinnen und Richter in Berlin zur Wahrnehmung ihrer richterlichen Amtsgeschäfte keine einem privaten Fortbewegungsmittel vergleichbar effiziente Beförderungsmöglichkeit – jedenfalls dauerhaft und in ausreichender Anzahl – unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden kann, ist die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs, eines privaten Fahrrads oder eines privaten E-Bikes/Pedelecs von erheblichem dienstlichen Interesse und notwendig. Dies gilt insbesondere bei der Wahrnehmung von Terminen in Betreuungs-, Infektionsschutz- und Unterbringungssachen sowie im Rahmen des sog. Pooldienstes. Das erhebliche dienstliche Interesse und die Notwendigkeit ergeben sich aus der erheblich effizienteren Durchführung mehrerer Anhörungstermine in Folge bzw. der Möglichkeit einer erheblich schnelleren, mithin unverzüglichen Entscheidung über Maßnahmen, die in Freiheitsgrundrechte eingreifen und der Folge, dass die Richterinnen und Richter sonst zwingend auf die Nutzung Öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen wären.

Für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie für Wachtmeisterinnen und Wachtmeister, die Amtsgeschäfte außerhalb des Hauses insbesondere in Betreuungssachen sowie bei der Ausführung von Zustellungen wahrnehmen, gilt das Vorstehende entsprechend.

Bei den vorgenannten Dienstreisen innerhalb des Landes Berlin, in die an das Land Berlin angrenzenden Landkreise und in die kreisfreie Stadt Potsdam wird hiermit vorab die Genehmigung zur Nutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs, privaten Fahrrads oder E-Bikes/Pedelecs erteilt.

Diese Geschäftsanweisung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Berlin, den 16.07.2024

Die Präsidentin des Amtsgerichts Mitte